



Brüssel, den 12. März 2019
(OR. en)

7441/19

FISC 169
ECOFIN 297

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7212/19 FISC 151 ECOFIN 275

Betr.: Die überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für
Steuerzwecke

– Schlussfolgerungen des Rates (12. März 2019)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die der Rat auf seiner Tagung vom 12. März 2019 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

Der Rat

1. VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2016 zu einer externen Besteuerungsstrategie und Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen, die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 zu den Kriterien und dem Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke und die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke;
2. ZEIGT SICH ERFREUT ÜBER die Arbeit, die von der Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" (im Folgenden "Gruppe 'Verhaltenskodex'") mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates und mit Unterstützung seitens der Dienststellen der Europäischen Kommission bei der Überwachung der Umsetzung der von den betreffenden Ländern und Gebieten zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen und bei der Bestandsaufnahme der Arbeitsergebnisse der einschlägigen OECD-Gremien geleistet wurde;
3. BEGRÜßT den Umstand, dass die meisten dieser Länder und Gebiete in einen offenen und konstruktiven Dialog mit der Gruppe "Verhaltenskodex" eingetreten sind und die in den Bereichen Transparenz im Steuerbereich, Steuergerechtigkeit und Umsetzung der Standards zur BEPS-Bekämpfung aufgezeigten Mängel beseitigt haben, indem sie innerhalb der vereinbarten Frist die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben;
4. BEDAUERT gleichzeitig, dass eine Reihe von Ländern und Gebieten nicht bis Ende 2018 alle Maßnahmen, zu denen sie sich verpflichtet hatten, erlassen haben, während einige Länder und Gebiete gar keine Verpflichtungen zur Umsetzung aller oder einiger Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich, bezüglich deren eine Nichteinhaltung festgestellt wurde, eingegangen sind;
5. BILLIGT dementsprechend die in Anlage I wiedergegebene überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke;

6. IST DER ANSICHT, dass die von einigen Ländern und Gebieten geltend gemachten Gründe für den trotz deutlicher Bemühungen nicht vollständigen Erlass der Maßnahmen, zu denen sie sich verpflichtet hatten, in einigen Fällen als stichhaltig angesehen werden konnten, und IST daher EINVERSTANDEN, dass die Frist für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen entsprechend der Anlage II verlängert werden sollte;
7. VERTRITT insbesondere DIE AUFFASSUNG, dass
1. bestimmten Entwicklungsländern mehr Zeit gegeben werden sollte, ihre schädlichen Steuervergünstigungsregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten – in Anbetracht der schwereren wirtschaftlichen Auswirkungen der betreffenden Reformen auf solche Länder – zu reformieren;
 2. auch Ländern und Gebieten, die mit wirklichen institutionellen oder verfassungsbezogenen Problemen konfrontiert waren, die sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für 2018 gehindert haben, eine angemessene Frist eingeräumt werden sollte, ihre Reformen abzuschließen, sofern die Länder und Gebiete geeignete Entwürfe von Rechtsvorschriften vorgelegt haben;
 3. Ländern und Gebieten, bei denen die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Abschaffung bestimmter schädlicher Steuervergünstigungsregeln bestand, eine verlängerte Besitzstandswahrungsfrist eingeräumt werden sollte;
 4. Ländern und Gebieten, die hinsichtlich des Informationsaustauschs auf Anforderung als teilweise in Übereinstimmung befindlich eingestuft werden und bei denen eine Ergänzungsprüfung seitens des Globalen Forums bevorsteht, eine Fristverlängerung eingeräumt werden sollte, bis das überarbeitete Rating verfügbar ist;
8. BEKUNDET SEINE ZUFRIEDENHEIT DARÜBER, dass viele dem Kriterium 2.2 unterliegende Länder und Gebiete die für 2018 vorgegebenen Reformmaßnahmen erlassen haben und daher aus der Anlage II gestrichen werden, ERSUCHT aber die Gruppe "Verhaltenskodex", den ordnungsgemäßen Erlass ihrer Legislativ- und Durchführungsbestimmungen auf jährlicher Basis zu überwachen;

9. IST SICH BEWUSST, dass weitere Arbeiten notwendig sein werden, um für kollektive Vermögensanlagen annehmbare Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz im Rahmen des Kriteriums 2.2 festzulegen, und ERSUCHT die Gruppe, den Dialog fortzusetzen und den betroffenen Ländern und Gebieten bis Mitte des Jahres 2019 weitere technische Orientierung zu vermitteln;
10. NIMMT BESORGT KENNTNIS davon, dass bestimmte Länder und Gebiete schädliche Steuervergünstigungsregelungen durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung ersetzt haben, BEDAUERT, dass eines dieser Länder und Gebiete keine ausreichende Verpflichtung eingegangen ist, diese Maßnahmen bis Ende 2019 zu ändern oder aufzuheben, und BETONT, dass keine weitere Ersetzung durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung und keine Verzögerungen akzeptiert werden, wenn zu Anfang des Jahres 2020 bewertet wird, ob die verlangten Verpflichtungen auch eingehalten worden sind;
11. STELLT FEST, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" sich weiterhin bemühen wird, seitens der Länder und Gebiete, die noch keine Verpflichtungen eingegangen sind, Verpflichtungen zur Abstellung der ermittelten Mängel zu erwirken;
12. STELLT FEST, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" die effektive Umsetzung – bis Ende 2019 – der von den Entwicklungsländern ohne ein Finanzzentrum eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz im Steuerbereich und die Anwendung der Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung sowie die Umsetzung der einschlägigen Mindeststandards für Transparenz und BEPS-Bekämpfung in Ländern und Gebieten, die dem Globalen Forum oder dem inklusiven Rahmen der OECD gegen BEPS nicht beitreten können oder möchten, weiterhin überwachen wird;
13. BEGRÜßT die Arbeit der Gruppe "Verhaltenskodex" bei der Überprüfung der in einigen Ländern und Gebieten neu ermittelten Vergünstigungsregelungen und bei der Überwachung der Einhaltung der von diesen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen zur Aufhebung der schädlichen Bestandteile dieser Regelungen;
14. BILLIGT den Sachstand bei der Einhaltung der von den kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich entsprechend der Anlage II;

15. ERSUCHT die Gruppe "Verhaltenskodex" und ihren Vorsitz, mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates und mit technischer Unterstützung seitens der Kommissionsdienststellen die Interaktion und den Dialog mit den jeweiligen Ländern und Gebieten, auch in Bezug auf die Beendigung des allgemeinen "Zwei-von-drei-Ansatzes" Ende Juni 2019, fortzusetzen;
16. BESTÄTIGT unter Hinweis auf Nummer 11 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" dem Rat empfehlen sollte, jederzeit und mindestens einmal jährlich die in Anlage I wiedergegebene EU-Liste sowie den in Anlage II dargelegten Sachstand auf der Grundlage neu eingegangener Verpflichtungen oder deren Umsetzung zu aktualisieren; dass aber ab 2020 solche Aktualisierungen der EU-Liste nicht mehr als zweimal jährlich erfolgen sollten, gegebenenfalls unter Einräumung einer ausreichenden Frist für die Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer inländischen Rechtsvorschriften;
17. VERWEIST AUF die 2018 vereinbarten Erweiterungen des geografischen Anwendungsbereichs der EU-Überprüfungen auf andere Länder und Gebiete und ERSUCHT die Gruppe "Verhaltenskodex", die für die Auswahl von Ländern und Gebieten im Jahr 2020 zugrunde gelegten Wirtschaftsdaten im Hinblick auf eine Anwendung ab dem Jahr 2021 zu überprüfen;
18. BESTÄTIGT den Beginn der Anwendung des Kriteriums 3.2 (Umsetzung der Berichterstattung nach Ländern – Mindeststandard für die Berichterstattung nach Ländern) und ERNEUERT sein Ersuchen an die Gruppe "Verhaltenskodex", ihre Beratungen in Bezug auf das künftige Kriterium 1.4 (Transparenz der letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümerschaft) zum Abschluss zu bringen;

19. BEGRÜßT den Umstand, dass Anlage I dieser Schlussfolgerungen des Rates von der Europäischen Kommission bei der Durchführung der Finanzierungs- und Investitionsvorhaben sowie bei den in Bezug auf koordinierte Abwehrmaßnahmen im Nichtsteuerbereich erzielten Einigungen gegenüber nicht kooperativen Ländern und Gebieten seit den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 berücksichtigt wird¹;
20. ERNEUERT gleichzeitig sein Ersuchen an die Gruppe "Verhaltenskodex", die Beratungen über weitere koordinierte Abwehrmaßnahmen unbeschadet der unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Abschluss zu bringen;
21. ERSUCHT die Organe der EU und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die in der Anlage I wiedergegebene überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der Außenpolitik, bei den wirtschaftlichen Beziehungen und bei der Entwicklungszusammenarbeit mit den relevanten Drittländern zu berücksichtigen sowie – unbeschadet der sich aus den Verträgen ergebenden jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Union – einen umfassenden Ansatz in Bezug auf die Frage der Einhaltung der Kriterien anzustreben;
22. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" mit Unterstützung durch das Generalsekretariat des Rates und mit technischer Unterstützung seitens der Dienststellen der Europäischen Kommission die Prüfungs-, Listungs- und Überwachungsprozesse der EU in Abstimmung mit der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" weiterhin durchführen und überprüfen sollte.

¹ Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen, Verordnung (EU) 2017/2396 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und die Europäische Plattform für Investitionsberatung, Beschluss (EU) 2018/412 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union, und Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

1. Amerikanisch-Samoa

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

2. Aruba

Aruba hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung noch nicht geändert oder abgeschafft.

3. Barbados

Barbados hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung durch eine Maßnahme mit ähnlicher Wirkung ersetzt und hat sich nicht verpflichtet, sie bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen.

4. Belize

Belize hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Belize eingegangene Verpflichtung, seine neu ermittelte schädliche Steuervergünstigungsregelung bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, wird überwacht.

5. Bermuda

Bermuda begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat dieses Problem noch nicht gelöst.

Die von Bermuda eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Substanz im Bereich der kollektiven Vermögensanlagen auszuräumen, wird überwacht.

6. Dominika

Dominica wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

7. Fidschi

Fidschi hat seine schädlichen Steuervergünstigungsregelungen noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Fidschi eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.2, 1.3 und 3.1 einzuhalten, wird weiterhin überwacht.

8. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

9. Marshallinseln

Die Marschallinseln begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und haben dieses Problem noch nicht gelöst.

Die von den Marschallinseln eingegangene Verpflichtung, das Kriterium 1.2 einzuhalten, wird weiterhin überwacht; derzeit steht noch eine zusätzliche Überprüfung durch das Globale Forum aus.

10. Oman

Oman wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

11. Samoa

Samoa hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung und hat sich nicht verpflichtet, diese Frage anzugehen.

Ferner hat sich Samoa zwar verpflichtet, bis Ende 2018 das Kriterium 3.1 zu erfüllen, hat diese Frage aber noch nicht gelöst.

12. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken das Rating "Non-Compliant" zugewiesen worden.

Die von Trinidad und Tobago eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 einzuhalten, wird überwacht.

13. Vereinigte Arabische Emirate

Die Vereinigten Arabischen Emirate begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und haben diese Frage noch nicht gelöst.

14. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

15. Vanuatu

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen

1. Transparenz

1.1 Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

Palau und Türkei.

1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (im Folgenden "Globales Forum") und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage

Bei folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, bis Ende 2018 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Anguilla und Curaçao.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein ausreichendes Rating aufzuweisen:

Jordanien, Namibia, Palau, Türkei und Vietnam.

1.3 Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

Armenien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Cabo Verde, Eswatini, Jordanien, Malediven, Mongolei, Montenegro, Marokko, Namibia, Nordmazedonien, Palau, Serbien, Thailand und Vietnam.

2. Steuergerechtigkeit

2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, und die bei der Einleitung der betreffenden Reformen im Jahr 2018 konkrete Fortschritte vorzeigen konnten, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Costa Rica und Marokko.

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, die aber durch wirkliche institutionelle oder verfassungsbezogene Probleme trotz Erzielung konkreter Fortschritte im Jahr 2018 dazu nicht in der Lage waren, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Cook-Inseln, Malediven und Schweiz.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis 9. November 2019 die ermittelten schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Namibia.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Antigua und Barbuda, Australien, Curaçao, Mauritius, Marokko, St. Kitts und Nevis, St. Lucia und Seychellen.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2020 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Jordanien.

2.2. Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, die Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, die Bedenken in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz im Bereich der kollektiven Geldanlagen auszuräumen, in einen positiven Dialog mit der Gruppe eingetreten sind und sich weiterhin kooperativ verhalten haben, aber weitere technische Orientierung benötigen, wurde bis Ende 2019² Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Bahamas, Britische Jungferninseln und Cayman-Inseln.

3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)

3.1 Mitgliedschaft beim "inkluisiven Rahmen" betreffend BEPS oder Verpflichtung der Umsetzung der OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Eswatini, Jordanien, Montenegro, Marokko und Namibia.

² Diese Frist kann je nach der von der Gruppe zu vereinbarenden technischen Orientierung und unter Berücksichtigung des laufenden Dialogs mit den betreffenden Ländern und Gebieten überprüft werden.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen, wenn und sobald eine solche Verpflichtung relevant wird:

Nauru, Niue und Palau.
